

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 49

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Diabolin“-Anstriche im Freien sollen nur dort angebracht werden, wo direkte künstliche Lichtquellen fehlen. In unbeleuchteten Dörfern, auf Landstraßen, in Parkanlagen und Wäldern, für Brückengeländer, Gebirgsstraßengeländer und Pfählen an gefährlichen Stellen, Wegweiser, Warnungstafeln, Eisenbahndurchlässe, Stationsgebäude, Stationsnamen, Wagon-Innenanstriche, an tunnelreichen Strecken, um tagsüber künstliche Beleuchtung zu ersparen. In Kurorten, Sommerfrischen, Höhenstationen und Wallfahrtsorten lässt sich mit solchen Leuchtfarben-Artikeln für Ansichtskarten, allerlei Andenken (Glasbildern) ein großer Absatz erreichen.

In photographischen Geschäften lassen sich mit „Diabolin“ gefärbte Kartons bei den Kunden gut einführen, da man so in der Lage ist, Bilder aus Büchern direkt zu vervielfältigen, ohne einen photographischen Apparat nötig zu haben.

Man belichtet einen „Diabolin“-Karton mit Sonnenlicht oder Magnesiumlicht, legt ihn unter das Bild und die photographische Platte darüber und erhält in circa 1/2 Stunde ein entwickelbares Negativ, oder man legt auf die beiden Seiten eines Negatives ein Kopierpapier und einen gleich wie oben belichteten „Diabolin“-Karton und erhält ein fixierbares Diapositiv oder eine Kopie.

Näheres durch Patentbureau H. Blum, Ingenieur, Gerechtigkeitsgasse 16, Zürich.

Verschiedenes.

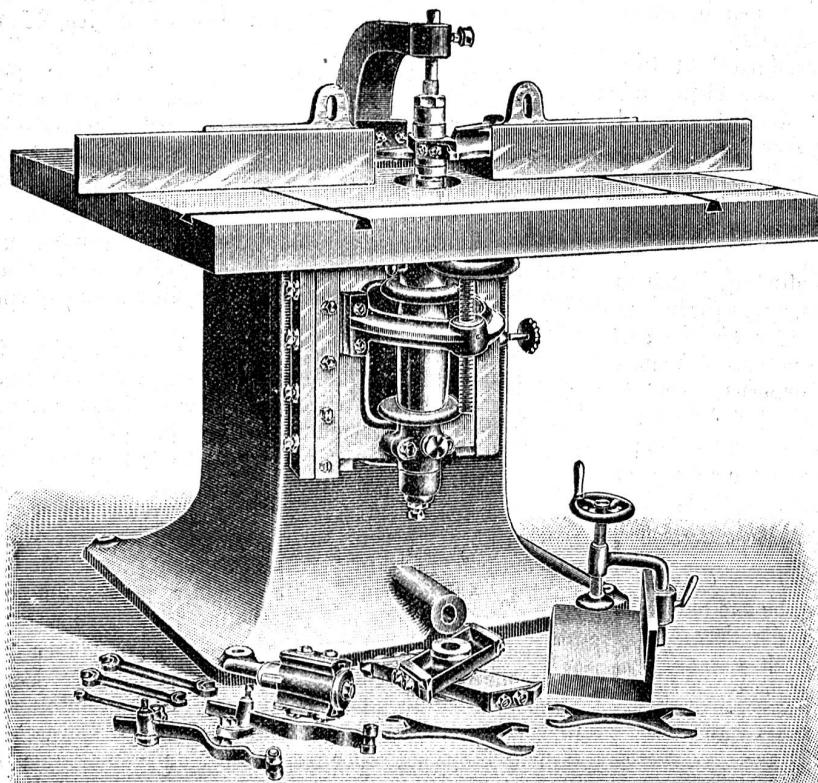
Das „Streikgesetz“ des Kantons Bern, das in der Volksabstimmung vom 23. Februar angenommen wurde, richtet sich gegen Ausschreitungen bei Streiks und bestimmt in seinem entscheidenden Artikel 5: „Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Buße bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von zwei bis zu zehn Jahren ausgesprochen werden. Diejenige Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Der nämlichen Strafe versetzt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern versucht. In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.“

Bei Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, gefl. sofort zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

Sägerei- und Holzbearbeitungsmaschinen Maschinen-Fabrik Landquart. Gebrüder Wälchli & Co.

Telegramm- und Telephon-Adresse: Maschinenfabrik Landquart.



— Abrichtmaschinen mit runder Messerwelle. —

Besteingerichtete
Spezialfabrik der Schweiz.

Vollgatter ☒ ☒
Einfache Gatter ☒
Kreissägen ☒ ☒
Bandsägen in ver-
schiedener Grösse. ☒

Hobelmaschinen
einfach und kombiniert
mit Ringschmierlager.
Spezialmaschinen
Holzspaltmaschinen

U. S. W. U. S. W. ☒

Transmissionen
modernster Bauart mit
Ringschmierlager. ☒

Hochdruckturbinen,
neueste, verbesserte
Konstruktion. ☒ ☒

Koulante Bedingungen.

Kataloge und Offerten gratis.

Ingenieurbesuch.